



AGENTUR FÜR  
QUALITÄTSSICHERUNG DURCH  
AKKREDITIERUNG VON  
STUDIENGÄNGEN E.V.

## AKKREDITIERUNGSBERICHT

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

*Raster Fassung 02 – 04.03.2020*

# DEUTSCHES RECHT (LL.M.)

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Juli 2021



Hochschule	<b>Westfälische Wilhelms-Universität Münster</b>
Ggf. Standort	

Studiengang	<b>Deutsches Recht</b>		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Laws</b>		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2008/09		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Angaben	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Wintersemester: 17; Sommersemester: 7 Datengrundlage: SoSe 2014 bis SoSe 2019	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Zuständige/r Referent/in	Lau
Akkreditierungsbericht vom:	02.07.2021

## Inhalt

---

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>4</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	7
I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO) .....	7
I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	7
I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	8
I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	8
I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	9
<b>II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	10
II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	10
II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	11
II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	11
II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	13
II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	14
II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	15
II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	16
II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	17
II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	18
II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	20
<b>III. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>21</b>
III.1 Allgemeine Hinweise.....	21
III.2 Rechtliche Grundlagen.....	21
III.3 Gutachtergruppe .....	21
<b>IV. Datenblatt</b> .....	<b>22</b>
IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	22
IV.2 Daten zur Akkreditierung.....	23

## **Ergebnisse auf einen Blick**

---

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Kurzprofil des Studiengangs**

---

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit Studiengängen aus nahezu allen Fächern. Das dreisemestrige Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlage, sowie – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt – Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des deutschen Rechts vermitteln, um sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Lösungen zu befähigen und sie dafür zu qualifizieren, innerhalb ihres jeweiligen nationalen Rechtssystems Bezüge zum deutschen Recht herzustellen. Die Studierenden des konsekutiven Studiengangs erlangen zunächst Grundkenntnisse im deutschen Recht und erhalten anschließend die Möglichkeit, diese Kenntnisse in einem von drei Rechtsgebieten zu vertiefen. Das Profil des Studiengangs soll forschungsorientiert sein. Der Masterstudiengang richtet sich ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen mit einem ausländischen Studienabschluss.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

---

Die Gutachtergruppe hat einen sehr guten Eindruck über den Studiengang gewonnen. Lobend möchte die Gutachtergruppe auch die Schaffung der Stelle der/des Studiengangskoordinator/in/s erwähnen.

Die Studierenden begeistern sich für den Studiengang und arbeiten sehr eigenverantwortlich. Die Integration der ausländischen Studierenden in den Lehrbetrieb der WWU gelingt sehr schnell. Somit wird auch die Mobilität der Studierenden, die an die WWU kommen, in geeigneter Weise unterstützt.

Die Gutachtergruppe begrüßt, dass der Studiengang durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät direkt angeboten wird und einen Beitrag zur Vermittlung von deutschem Recht im Ausland leistet.

Die Qualifikationsziele sowie das Curriculum hält die Gutachtergruppe für zielführend und gelungen. Das Propädeutikum geht sehr gezielt auf den Hintergrund der Studierenden ein. Die Hinführung zur beruflichen Praxis ist ausreichend und zielgruppenorientiert.

Die Studierbarkeit wird sich durch die Umstellung von der zweisemestrigen auf die dreisemestrige Variante aus Sicht der Gutachtergruppe verbessern, wobei die Gutachtergruppe keine systemischen Mängel für die bislang häufig vorkommende Überschreitung der Regelstudienzeit feststellen konnte, die die WWU zu verantworten hätte.

Die personellen und sächlichen Ressourcen des Studiengangs sind ausreichend und die WWU ist in der Lage, mit diesen die anvisierten Kompetenzen im Studiengang in angemessener Weise zu vermitteln.

Im Bereich der Qualitätssicherung ist der Gutachtergruppe eine gelebte und gelungene Arbeitsteilung zwischen der Zentrale und dem Fachbereich aufgefallen. Der Studiengang wird umfassend auf mehreren Ebenen evaluiert und die Ergebnisse fließen regelmäßig in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

## I. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

---

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### I.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Deutsches Recht“ wird als Vollzeitstudium in Präsenz angeboten und umfasst gemäß § 8 der Prüfungsordnung eine Regelstudienzeit von anderthalb Studienjahren und einen Umfang von 90 Credit Points (CP).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Gemäß § 13 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Diese Masterarbeit „... soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus den in den übrigen Modulen gewählten Bereichen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 13 Abs. 4 der Prüfungsordnung fünf Monate.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### I.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

#### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang „Deutsches Recht“ sind gemäß § 3 der Zugangs- und Zulassungsordnung:

1. der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern, das einem Wert von 210 ECTS-Punkten entspricht,
2. die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache
3. Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin die in Abs. 1 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht, so kann er/sie zum Studium zugelassen werden, wenn er/sie den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Punkten entspricht, sowie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 30 ECTS-Leistungspunkten nachweist.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### I.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

##### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe „Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“. Als Abschlussgrad wird gemäß § 3 der Prüfungsordnung „Master of Laws“ vergeben.

Gemäß § 22 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### I.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

##### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist auf drei Semester angelegt und kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Insgesamt sind im Laufe des Studiengangs sechs Module, nämlich das Basismodul, die korrespondierenden Erweiterungsmodule I, II und III, ein Profilmodul und das Abschlussmodul, zu absolvieren. Jedes Modul dauert nicht länger als ein Semester. Als Lehr- und Lernformen werden u.a. Vorlesungen, Kurse und Seminare genutzt.

Die Modulhandbücher enthalten alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 20 Abs. 6 der Prüfungsordnungen geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

##### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

#### I.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

##### Sachstand/Bewertung

Entsprechend dem idealtypischen Studienverlaufsplan im Selbstbericht der WWU sind pro Semester 30 Credit Points vorgesehen. Insgesamt sind 90 Credit Points zu erwerben. Gemäß § 8 Abs. 2 entspricht ein Leistungspunkt 30 Stunden Arbeit.

In der Regel werden entsprechend § 3 der Zulassungs- und Zugangsordnung nur Bewerberinnen und Bewerber mit 210 CP aus ihren Vorstudien zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber mit 180 CP aus den Vorstudien können gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungs- und Zugangsordnung aufgenommen werden, wenn sie sonstige vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 30 CP nachweisen können.



Gemäß der Modulbeschreibung des Abschlussmoduls sind für die Masterarbeit 25 CP und für die mündliche Prüfung fünf CP vorgesehen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **I.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)**

#### **Sachstand/Bewertung**

In § 17 der Prüfungsordnung ist folgendes geregelt:

Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

---

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19 bis 21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### II.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang wurde in den letzten Jahren zielführend vor allem in Bezug auf die weitere Verbesserung der Studierbarkeit, aber auch mit kleineren Änderungen im Curriculum weiterentwickelt.

Ein besonderer Fokus in der Betrachtung durch die Gutachtergruppe lag in der Anpassung der Regelstudienzeit von zwei auf drei Semester und der damit verbundenen Neuverteilung des Workloads über die Semester sowie dem „Onboarding“ der ausländischen Studierenden. Im Verlauf der Begutachtung wurde relativ schnell deutlich, dass der Studiengang „Deutsches Recht“ der Universität Münster alle Anforderungen der MRVO erfüllt.

### II.2 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

#### Sachstand

Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie, unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des deutschen Rechts vermitteln, um sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Lösungen zu befähigen und sie dafür zu qualifizieren, innerhalb ihres jeweiligen nationalen Rechtssystems Bezüge zum deutschen Recht herzustellen.

Zudem soll es sein, Studierenden zu ihrem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eine Zusatzqualifikation im deutschen Recht verschaffen, die es ihnen ermöglichen soll, in der juristischen Praxis Rechtsfälle mit grenzüberschreitendem Hintergrund kompetent zu bearbeiten, und die sie deshalb für Arbeitgeber wie z. B. international agierende Unternehmen, große Anwaltskanzleien oder inter- und supranationale Behörden und Einrichtungen wertvoll machen soll.

Die mit dem Masterstudiengang angestrebten Qualifikationsziele erstrecken sich von einem strukturierten Grundwissen über das deutsche Rechtssystem bis hin zu speziellem Sonderwissen aus dem von den Studierenden gewählten jeweiligen Schwerpunktbereich. Die Absolvent\*innen sollen die zentralen juristischen Methoden und Arbeitstechniken kennen und sollen in der Lage sein, selbstständig, verantwortlich und schlüssig Sachverhalte zu analysieren und juristisch zu argumentieren.

Die Studierenden des konsekutiven Studiengangs sollen zunächst Grundkenntnisse im deutschen Recht erlangen und sollen anschließend die Möglichkeit erhalten, diese Kenntnisse in einem von drei Rechtsgebieten zu vertiefen. Die Besonderheit des Münsteraner Studiengangs liegt laut Selbstbericht in der Tiefe, in der hier Kompetenzen in wahlweise dem deutschen Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentlichem Recht erworben werden sollen. Eine darüberhinausgehende Spezialisierung soll durch die Wahl eines von acht Profilmodulen erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad eines Masters of Laws (LL.M.) verliehen. Das Profil des Studiengangs ist laut Selbstbericht eher forschungsorientiert.

Der Studiengang soll auch generell zur allgemeinen Persönlichkeitsbildung und -entwicklung der Studierenden beitragen. Neben den juristischen fachlich-methodischen Kompetenzen sollen daher auch überfachliche Fähigkeiten erlangt werden, die von essentieller Bedeutung für eine später ausgeübte Tätigkeit sein sollen. Dazu zählen auch soziale und kommunikative Kompetenzen. Durch die verpflichtende Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften, in denen in kleineren Gruppen das theoretisch Erlernte anhand von praktisch-beispielhaften Fällen umgesetzt wird, sollen sich die Studierenden aktiv einbringen, um so der gemeinsamen Lösung eines

juristischen Problems näher zu kommen. Der (rechtsvergleichende) Blick aus einem ausländischen Rechtssystem soll hier die lösungsorientierte Diskussion bereichern. Auch die mündlichen Prüfungen im Basis- und Abschlussmodul sollen diese Fähigkeiten jeweils fördern.

Schließlich sollen auch personale Kompetenzen weiterentwickelt werden. So sollen durch die Wahl- und Spezialisierungsmöglichkeiten innerhalb des Studiums individuelle Potentiale gefördert und erweitert werden können. Daneben soll den Studierenden durch den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Studienaufbau ein gewisses Maß an Zeitmanagement und Organisationstalent abverlangt werden, was für spätere Tätigkeiten ebenfalls unerlässlich sein soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die angestrebten Lernergebnisse und die Qualifikationsziele sind klar formuliert und in den Modulbeschreibungen transparent dokumentiert. Die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent\*innen des Studiengangs wird nachhaltig verbessert und die Ziele dienen der Wissensverbreiterung und -vertiefung.

Die kommunikativen, kooperativen und sozialen Kompetenzen der Studierenden werden in gelungener Weise verbessert. Der Studiengang trägt in angemessener Weise zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung bei. Das akademische Masterniveau des Studiengangs ist gegeben und er besitzt ein klares forschungsorientiertes Profil.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird durch die vorgelegten Qualifikationsziele in angemessener Weise gefördert. Dazu tragen u.a. auch die grundlegende Thematik des Studiengangs (das deutsche Rechtssystem) und die rechtsvergleichende Perspektive der Studierenden sowie die geschilderten personalen und überfachlichen Kompetenzen bei. Die Integration der ausländischen Studierenden in das Studium erfolgt schnell und zielführend.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.3 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **II.3.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Basismodul soll die Studierenden in die Lage versetzen, die grundlegenden Prinzipien des deutschen Rechts zu verstehen und zu interpretieren sowie die deutsche Rechtssprache sicher anzuwenden. Sie sollen bereits soweit mit dem deutschen Recht vertraut sein, dass sie auf diesem Modul aufbauend Struktur und Inhalt des weiteren Studiums selbstständig gestalten können. Ferner soll sie das propädeutische Seminar befähigen, einerseits sozial-kommunikative Fähigkeiten auf juristischer Ebene zu vertiefen und andererseits juristisch wissenschaftlich zu arbeiten, und soll sie so umfassend auf die im Abschlussmodul vorgesehene Masterarbeit vorbereiten.

Durch die Erweiterungsmodule sollen die Studierenden die grundlegenden Strukturen des deutschen Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Rechts sowie dessen Grundlagen erlernen. Sie sollen die nötigen Falllösungstechniken anwenden und anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus dem Bereich des deutschen Zivil-, Straf- oder Öffentlichen Rechts schriftlich erstellen und ihre Ergebnisse mündlich präsentieren können.

Im Profilmodul sollen die Studierenden detaillierte aktuelle Kenntnisse im gewählten Teilbereich sowie die Kompetenz, komplexe Materien kritisch zu durchdringen, erlangen. Sie sollen anhand des Gesetzes Gutachten zu konkreten Sachverhalten aus diesem gewählten Bereich schriftlich erstellen können. Neben diesen

fachlichen Aspekten sollen im Profilmodul auch Schlüsselqualifikationen in Bereichen wie z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung und Mediation erworben werden.

Mit dem Abschlussmodul sollen die Studierenden schließlich die Kompetenz erwerben, das während des Studiums angehäufte Wissen auf komplexe Sachverhalte anzuwenden. Sie sollen in der Lage sein, sich Kenntnisse in neuen Bereichen des Rechts selbstständig anzueignen und mittels dieser Erkenntnisse eine umfangreiche, forschungsorientierte Fragestellung, die über das Bekannte hinausgeht, umfassend schriftlich zu bearbeiten. Die Studierenden sollen ihre wissenschaftlich erforschten Ergebnisse präsentieren können und die Fähigkeit zu Transferleistungen zu den absolvierten Modulen besitzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept ist durchaus anspruchsvoll, jedoch in sich schlüssig und folgerichtig. Grundvoraussetzungen sind ein an einer ausländischen Universität abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium sowie Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1. Inhaltlich verengt sich das Studium rasch auf eine der Fachsäulen Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht, was offensichtlich den Bedarfen der Studierenden entgegenkommt, die vielfach eine derartige Fokussierung wünschen. Möglicherweise könnte eine Veranstaltung zur Rechtsvergleichung die Studierenden unterschiedlicher Provenienz mit Gewinn nicht nur zusammen-, sondern auch ins Gespräch bringen. Zu einer Erhöhung des Workloads sollte dies aber insgesamt nicht führen müssen.

Im propädeutischen Seminar werden wissenschaftliche Arbeitstechniken vermittelt, wobei zu Recht eine auf die individuellen Leistungsstände und Vorkenntnisse der Studierenden angepasste Herangehensweise verfolgt wird. Für die Studierenden könnte es sich vor allem im Hinblick auf die Masterarbeit als hilfreich erweisen, wenn einige wesentliche Formalia zur wissenschaftlichen Arbeitstechnik (etwa zur Zitierweise) in einem Merkblatt übersichtlich zusammengefasst würden. Zu einer Verbesserung der Studierbarkeit könnte es weiterhin führen, wenn der Umfang der Masterarbeit einer gewissen Begrenzung unterläge, der in Form einer Richtgröße und unter Herausnahme des Fußnotenapparats vorgegeben werden könnte.

Die Profilmodule bieten weitere Möglichkeiten zur Spezialisierung. Vor allem hier bestehen auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen findet weniger in den großen Vorlesungen, wohl aber im Kleingruppenunterricht etwa in Arbeitsgemeinschaften und vor allem im propädeutischen Seminar statt. Der Aufbau des Studiengangs wird transparent und anschaulich in der Dokumentation wiedergegeben; das Modulkonzept bezieht sich stimmig auf die Qualifikationsziele. Auch wenn der Studiengang eher forschungsorientiert gestaltet ist, so beinhaltet er doch eine ausreichende und zielgruppenorientierte Hinführung zur Praxis. Insgesamt passen die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung zu den Qualifikationszielen und dem Curriculum.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Der Fachbereich könnte prüfen, ob eine Zeichenanzahl (ohne Fußnoten und Literaturverzeichnis etc.) als Richtgröße für den Umfang der Masterarbeit definiert werden kann.

An die Studierenden könnte ein Merkblatt zur Einhaltung von Formalia in Bezug auf die Erstellung der Abschlussarbeit herausgegeben werden.

Es könnte geprüft werden, ob der Themenbereich „Rechtsvergleich“ noch stärker in das Curriculum integriert werden kann, ohne den Workload zu erhöhen.

### II.3.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

#### Sachstand

Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ richtet sich laut Selbstbericht ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen Studienabschlusses. Somit handelt es sich bei dem Studium an der WWU für die meisten Studierenden bereits um einen Auslandsaufenthalt. Ein nicht unerheblicher Teil der Studierenden hat laut Selbstbericht außerdem bereits vorher am Erasmus- oder einem der Austauschprogramme der Fakultät teilgenommen. Zudem soll in den drei Semestern des Studiums das deutsche Recht im Vordergrund stehen, sodass eine Mobilität nach Angaben der WWU in diesem Rahmen keinen Mehrwert für das Studienziel der Studierenden darstellen würde. Ein explizites Mobilitätsfenster ist im idealtypischen Studienverlaufsplan nicht ausgewiesen.

Die Anerkennung von andernorts absolvierten Leistungen und Qualifikationen erfolgt an der WWU Münster gemäß Selbstbericht nach den im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (Lissabon-Konvention) formulierten Grundsätzen und Verfahren und nach den Regelungen im Hochschulgesetz NRW: Die handlungsleitenden Prinzipien sollen damit die Prüfung des wesentlichen Unterschieds und die Begründungspflicht bei Nicht-Anerkennung für die Hochschule (Beweislastumkehr) sein.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Universität Münster verfügt über ein strategisches Gesamtkonzept zur Internationalisierung und fördert die Mobilität der Studierenden. Auch bestehen zahlreiche Kooperationsverträge mit ausländischen Hochschulen. Damit bestehen auch für den vorliegenden Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität. Die dargestellten Rahmenbedingungen der Universität zur Förderung der studentischen Mobilität sind jedoch für den vorliegenden Studiengang und seine spezifisch studierende Zielgruppe weniger passend, da sich der Studiengang bereits an ausländische Studierende richtet.

Darüber hinaus besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ihre Masterarbeit im entsprechenden Heimatland zu schreiben. Hierzu stellt die Universität umfassende elektronische Ressourcen zur Verfügung sowie die Nutzung eines VPN-Zugangs.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

#### Sachstand

Aktuell stehen für die Lehre im Studiengang zwölf Professuren zur Verfügung. Hinzu kommen je nach Bedarf Lehraufträge. Die Fakultät verfügt insgesamt über 31 Stellen für Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie 46,25 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

Mit dem Zentrum für Hochschullehre (ZHL) wurde laut Selbstbericht 2011 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung geschaffen, die Angebote zur Weiterqualifikation des wissenschaftlichen Personals machen und pädagogisch-psychologische Forschung im Themenfeld der Hochschullehre betreiben soll. Es wurde nach Angaben der WWU durch das ZHL eine fachbereichs- und fächerübergreifende Einrichtung ins Leben gerufen, in der die Weiterqualifikation für die Lehre ermöglicht, thematisiert und institutionalisiert werden soll. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die Lehrqualität und die Lehrkompetenz der Lehrenden, zum Beispiel durch den Einsatz des hochschuldidaktischen Prinzips des Forschenden Lernens, zu verbessern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Einschätzung der Angemessenheit der Personalausstattung hat sich nach einer ersten Sichtung der Selbstdokumentation der WWU im Verlauf der Begutachtung bestätigt. Das Curriculum wird sowohl in der Tiefe als auch in seiner ganzen Bandbreite durch die zwölf Professuren bedient. Der wissenschaftliche Anspruch für Forschung und Lehre wird dadurch optimal umgesetzt. Hervorzuheben ist überdies, dass pro Jahr bis zu 75 Lehrbeauftragte aus der juristischen Praxis eingesetzt werden können, wodurch auch der gegebenen Berufsfeldorientierung Rechnung getragen wird. Dadurch ist eine gute Mischung aus Wissenschaft und Berufspraxis gewährleistet; zumal der Einsatz von Berufspraktikern vorzugsweise in den Schwerpunktbereichen stattfindet.

Die Qualität der Lehrenden wird regelmäßig durch Studierendenbefragungen evaluiert und mit den Studierenden umfassend in den Vorlesungen diskutiert, sodass eine regelmäßige interaktive Selbstreflexion und damit Qualitätssicherung gegeben sind. Adäquate Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung sind ebenfalls vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.3.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Fakultät verfügt nach eigenen Angaben über 28,5 Stellen für nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Den Mitarbeiter\*innen des Prüfungsamtes obliegt die Koordinierung des Studiengangs sowie die Vorbereitung und Erfassung der Prüfungen. Daneben sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsverarbeitungs-Versorgungseinheit den IT-Bedarf der Rechtswissenschaftlichen Fakultät abdecken.

Zur Rechtswissenschaftlichen Fakultät gehören nach eigenen Angaben mehrere Seminar- und Forschungsbibliotheken mit insgesamt über 340.000 Bänden. Die Fakultät verfügt ferner über einen EDV-Ausbildungsraum, in dem turnusmäßig fachspezifische EDV-Schulungen für Studierende und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter angeboten werden sollen. Außerdem verfügt die Fakultät nach eigenen Angaben über mehrere CIP-(Computer-)Pools innerhalb und außerhalb der Bibliotheken, die den Studierenden sowohl zur Anfertigung von Studienarbeiten als auch zur elektronischen Recherche in mehreren rechtswissenschaftlichen Datenbanken zur Verfügung stehen sollen.

Die Auswahl der Räumlichkeiten für alle Veranstaltungen soll jedes Semester laufend an die Studierendenzahlen angepasst werden, sodass die Raumgröße für die Teilnehmerzahl passend ist. In einem Großteil der Vorlesungssäle wurden laut Selbstbericht seit der letzten Akkreditierung zudem Beamer installiert, die die Verwendung moderner Medien ermöglichen sollen. Für den Studiengang stehen laut Selbstbericht drei Seminarräume, zwei Vorlesungsräume sowie zwei Besprechungsräume zur Verfügung stehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der gute Eindruck im Vorfeld zu den sächlichen Ressourcen hat sich insbesondere durch die Befragung der Studierenden sehr überzeugend bestätigt. Die Studierenden fühlen sich optimal betreut. Der Studiengang wird durch das nichtwissenschaftliche Personal beispielhaft organisiert und ist speziell auf die Bedürfnisse ausländischer Studierender zugeschnitten. Die Betreuung der Student\*innen wird durch persönliche und jederzeitige Betreuung sichergestellt.

Die Ausstattung der wissenschaftlichen Bibliotheken, der weiteren sächlichen Ressourcen sowie der Räumlichkeiten gibt keinen Anlass zur Beanstandung. In zeitlicher Hinsicht ist es zu begrüßen, dass Bibliotheksnutzungen täglich und umfassend – selbst an Sonn- und Feiertagen jeweils acht Stunden – möglich sind.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **II.3.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Das Basismodul setzt sich laut Selbstbericht aus verschiedenen Modulteilprüfungen zusammen, die gemeinsam die Modulnote ergeben. Als Grund hierfür wird im Selbstbericht die Diversität der zu erwerbenden Kompetenzen fachlicher, sprachlicher und wissenschaftlicher Art genannt. Die für das Basismodul maßgebliche Rechtsmaterie soll in Form einer mündlichen Prüfung abgefragt werden. Da neben der fachlichen auch die fachsprachliche Kompetenz vermittelt werden soll, findet zudem eine Klausur zum Fachsprachkurs statt. Schließlich sollen im Rahmen des propädeutischen Seminars die wissenschaftlich-technischen sowie kommunikativen Fähigkeiten durch eine Themenarbeit und einen mündlichen Vortrag abgeprüft werden.

Die Erweiterungsmodule I, II und III sehen jeweils eine Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur vor. Hierbei handelt es sich um Vorlesungsabschlussklausuren, die die Masterstudierenden gemeinsam mit den Studierenden im Staatsexamensstudiengang absolvieren, handeln.

Für die Spezialisierung im Profilmodul ist ebenfalls eine Klausur als Modulabschlussprüfung vorgesehen. Die mündlichen Prüfungen im Basis- und Abschlussmodul sollen die kommunikativen Fähigkeiten der Studierenden fördern, die auf die Präsentation eigenständiger Bewältigung juristischer Probleme – auch im späteren Berufsalltag – vorbereiten sollen.

Während des gesamten Masterstudiums sind insgesamt vier Klausuren in Form von Falllösungen im Gutachtenstil zu schreiben, die zur Entwicklung und Erweiterung der fachlich-methodischen Kompetenz beitragen sollen. Durch die Masterarbeit soll schließlich die Fähigkeit zur juristischen Recherche und Forschung sowie zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden. Insgesamt soll der anvisierten Förderung aller angestrebten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen durch eine Kombination von mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie die Anfertigung der Masterarbeit Rechnung getragen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist inhaltlich gut aufgebaut und die Prüfungen sind in geeigneter Weise modulbezogen konzipiert. Die Verwendung von Modulteilprüfungen im Basismodul hat die Gutachtergruppe aus didaktischen und inhaltlichen Gründen überzeugt.

Die jeweilige Prüfungsform orientiert sich klar an den zu vermittelnden Kompetenzen und überprüft das Erreichen derselbigen durch die Studierenden in angemessener Weise. Die Studierende werden durch die gute Vielfalt an vorgesehenen Prüfungsformen in unterschiedlichen Kompetenzbereichen gefordert, was das gute Bild der Gutachtergruppe über den Studiengang weiter abrundet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### II.3.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

#### Sachstand

Die Fakultät hat einen Studiengangsleiter gewählt, der sowohl für das Gesamtangebot des Studiengangs als auch für die Abstimmung der einzelnen Module verantwortlich ist. Er ist gleichzeitig Modulbeauftragter für das Basis- und das Abschlussmodul. Modulbeauftragte der Erweiterungsmodule in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht sind die jeweiligen Fachgruppensprecherinnen und -sprecher an der Fakultät, Modulbeauftragte für die Profilmodule sind die Studienberaterinnen und -berater für die jeweiligen Schwerpunktbereiche an der Fakultät. Zudem gibt es eine/n LL.M.-Koordinator/in, die/der die Masterstudierenden während ihres gesamten Studiums in allen akademischen Angelegenheiten betreuen soll. In einer Einführungsveranstaltung des LL.M.-Koordinators oder der LL.M.-Koordinatorin sollen Organisation, Planung und Aufbau des Studiums erläutert werden. Des Weiteren wird nach Angaben im Selbstbericht (das gesamte Semester über) an zwei Tagen in der Woche eine Sprechstunde zu festen Zeiten angeboten. Auch eine individuelle Terminvereinbarung darüber hinaus ist möglich. Die Beratung soll persönlich, telefonisch und per E-Mail angeboten werden.

Für die Vollständigkeit des Lehrangebots sowie die organisatorische Abstimmung und überschneidungsfreie Planung der Lehrveranstaltungen aller Studiengänge der Fakultät ist das Dekanat zuständig. Die inhaltliche Abstimmung des Lehrangebots innerhalb der Module soll durch die Modulkoordinatorinnen und -koordinatoren erfolgen.

Der angesetzte Workload soll regelmäßig evaluiert werden. Die Studierenden schätzten den Workload nach Angaben der WWU bislang als zu hoch ein. Die vom Fachbereich angestrebten und im Folgenden dargestellten Umstrukturierungen sollen die Studierenden entlasten:

Sowohl der Workload für das propädeutische Seminar als auch der für die Veranstaltungen der Erweiterungs- und Profilmodule sowie für das Abschlussmodul wurde laut Selbstbericht angehoben. In den Erweiterungsmodulen wurde nach Angaben im Selbstbericht hierbei insbesondere darauf geachtet, dass der Workload der unterschiedlichen Rechtsgebiete vergleichbar ist. Gerade die Vorlesungen der Erweiterungs- und Profilmodule, die nicht ausschließlich für die Studierenden des Masterstudiengangs „Deutsches Recht“ konzipiert werden, stellen nach Angaben des Fachbereichs für selbige, unter anderem wegen der sprachlichen Hürde, eine besondere Herausforderung dar. Daher wurde der Faktor für die Ermittlung der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit im Verhältnis zur Präsenzzeit in den Erweiterungsmodulen von 2 auf 3 erhöht. Im Profilmodul wurde aufgrund des zusätzlich erhöhten fachlichen Schwierigkeitsgrades der Faktor 4 veranschlagt. Hierdurch ergibt sich für alle Module ausgenommen dem Abschlussmodul bereits ein Gesamtworkload von 1800 Stunden, was 60 CP und somit dem Pensum für zwei Semester entspricht. Aus diesem Grund hat sich der Fachbereich nach eigenen Angaben dafür entschieden, das Abschlussmodul in ein zusätzliches Semester zu verschieben und somit die Regelstudienzeit des Studiengangs auf drei Semester mit insgesamt 90 CP zu erhöhen. Hierdurch wird eine längere Bearbeitungszeit für die Masterarbeit von fünf Monaten ermöglicht, die sich positiv auf die Qualität der Abschlussarbeiten auswirken soll. Die Gewichtung der mündlichen Abschlussprüfung im Verhältnis zur Abschlussarbeit wird hierbei nicht verändert, sodass sie auf 150 Stunden Workload und somit 5 CP angepasst wurde. Jedes Modul hat mindestens einen Umfang von 8 CP.

Die Prüfung des Basismoduls setzt sich aus vier Modulteilprüfungen zusammen. Die Erweiterungsmodule I, II und III sehen jeweils eine Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur vor. Für die Spezialisierung im Profilmodul ist ebenfalls eine Klausur als Modulabschlussprüfung vorgesehen. Das Abschlussmodul beinhaltet neben der Masterarbeit auch eine mündliche Prüfung. Die Prüfungen sollen zu festen Terminen am Ende der Veranstaltung, also in der Regel zum Ende des Semesters, stattfinden. Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sollen nach Absprache mit dem/der Betreuerin/Betreuer der Studierenden individuell planbar sein.



Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Deutsches Recht“ ist der/die Dekan/in zuständig, der/die diese Aufgabe an das Prüfungsamt delegiert hat. Alle Prüfungstermine sollen sich mit angemessenem Vorlauf (in der Regel bereits zu Beginn des Semesters) sowohl auf der Internetseite des Prüfungsamtes als auch ausgehängt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes einsehen lassen. Im überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungen werden modulbegleitende Prüfungen in Form von Semesterabschlussklausuren angeboten, für deren Durchführung der/die jeweilige Prüfer/in (= Veranstaltungsleiter/in) zuständig ist. Nicht bestandene Prüfungen können in der Regel im jeweils folgenden Semester wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anpassung der Regelstudienzeit von zwei auf drei Semester trägt der Studienrealität Rechnung. Damit gleicht die Universität den vorliegenden Studiengang an vergleichbare Studiengänge in Deutschland an.

Damit einher geht die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit von drei auf fünf Monate, was von studentischer Seite begrüßt wird. Insgesamt vermittelt der Studiengang einen anspruchsvollen Eindruck, was sich auch in den Ansprüchen an die Masterarbeit niederschlägt.

Aufgrund studienbegleitender beruflicher Tätigkeiten ist es den Studierenden oft nicht möglich in Regelstudienzeit abzuschließen. Darüber hinaus nutzen einige Studierende die Zeit, um sich auf das juristische Staatsexamen (als Zusatzstudium) an der Universität Münster vorzubereiten. Ferner wurde der gemeinsame Besuch von Vorlesungen mit den Studierenden des Staatsexamensstudiengangs als positiv und fördernd eingeschätzt. Für die Verlängerung der Studienzeiten einiger Studierender liegen somit keine systemischen Gründe vor, die die WWU zu verantworten hätte.

Die oben beschriebenen Maßnahmen und Regelungen stellen einen verlässlichen Studienbetrieb sicher. Es gelingt der WWU, die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine überschneidungsfrei anzubieten.

Der angesetzte Workload wird regelmäßig evaluiert. Dies hat zu den beschriebenen Änderungen geführt. Die Gutachtergruppe begrüßt die neue Verteilung des Workloads. Die Studierbarkeit sollte sich so verbessern.

Darüber hinaus ist die Prüfungsorganisation adäquat und die Prüfungsbelastung machbar. Kein Modul hat einen Umfang von 5 CP oder weniger.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.4 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Sachstand**

Laut Selbstbericht sollen erfahrene Praktikerinnen und Praktiker aus Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft und Wirtschaft Lehraufträge in ihren Fachgebieten übernehmen und sollen sich an Vortragsreihen und Symposien beteiligen. Mitglieder der Fakultät betätigen sich nach Angaben der Hochschule als Richter\*innen im Nebenamt und sollen die in der Forschung gewonnenen Erkenntnisse in Praxisseminaren und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. im Steuerrecht) weitergeben.

Neben wissenschaftlichen (Einzel-)Vorträgen, die laut Selbstbericht jedes Semester an der Fakultät stattfinden, sollen regelmäßige Symposien und Vortragsreihen veranstaltet werden, die besonders dem Gedankenaustausch von Wissenschaft- und Praxis dienen sollen.

Es soll außerdem durch den Besuch internationaler Gastwissenschaftlerinnen/-wissenschaftler und -forscherinnen/-forscher sowie das breite Angebot juristischer Vorträge, Symposien und Tagungen ausländischer Gäste am Fachbereich der wissenschaftliche Austausch gepflegt und gefördert werden. Hier gibt die Fakultät

das an ihr angesiedelte Centrum für Europäisches Privatrecht (CEP), das regelmäßig internationale Gäste einladen soll, und das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgerichtete Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP), in dessen Rahmen junge Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler aus Europa zusammenkommen, an.

Unter anderem durch den zuvor beschriebenen Austausch in Wissenschaft und Praxis soll der aktuelle fachliche Diskurs der Rechtswissenschaften auf nationaler und internationaler Ebene in die Lehre sowie die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienangebot an der Fakultät ist außerordentlich reichhaltig, das wissenschaftliche Niveau hoch. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und fächerabhängig auch auf internationaler Ebene ist über die Forschungsinteressen der Lehrenden gesichert. Die Beteiligung der Rechtspraxis ist vor allem über Lehraufträge sichergestellt. Die Studierenden können nach ihren Interessen über die Wahl von entsprechenden Profilmodulen den Praxisanteil noch steigern.

Es besteht ein kontinuierliches Qualitätsmanagement der Fakultät, das von der Hochschulleitung und der entsprechenden Abteilung unterstützt wird. Der Studiengang wird beständig weiterentwickelt, so etwa durch die Verlängerung der Regelstudienzeit von zwei auf drei Semester oder inhaltliche Aktualisierungen des Curriculums.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **II.5 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

### **Sachstand**

In der Evaluationsordnung der WWU Münster ist festgelegt, dass alle Lehrveranstaltungen eines Studienganges regelmäßig (in der Regel jedes Semester oder ein Mal pro Jahr) evaluiert werden sollen. Zudem wurden laut Selbstbericht Studiengangsevaluationen als ein periodisches, mehrdimensional auf inhaltliche wie strukturelle Aspekte von gesamten Studiengängen abzielendes Instrument der Qualitätssicherung und als Vollerhebung aller Studierenden des zu reakkreditierenden Studiengangs konzipiert. Durch diese soll auch regelmäßig der angesetzte Workload evaluiert werden. Ein weiteres Befragungsinstrument zur Qualitätssicherung in der Lehre sollen regelmäßige und flächendeckende Absolventenbefragungen darstellen.

Der Studiengang wurde laut Selbstbericht zusätzlich zu den Qualitätssicherungsmaßnahmen von Universität und Fachbereich unter Zuhilfenahme der folgenden Maßnahmen der Qualitätssicherung weiterentwickelt: (1) Erstellen von Musterstundenplänen zur Sicherstellung der Vollständigkeit des Vorlesungsangebots nach dem Regelstudienplan; (2) Erfassung des Einführungs- und Beratungsangebots (Einführungsveranstaltungen, feste Ansprechpartner und offene Sprechstunden zu festen Zeiten); (3) Erhebung und statistische Auswertung der Ergebnisse und Durchfallquoten ausgewählter Prüfungen zur Sicherstellung der Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades der Prüfungen; (4) Erstellung und Auswertung einer differenzierten Studiengangstatistik zur Darstellung der tatsächlichen Studiendauer in Ergänzung zur offiziellen Studiengangstatistik; (5) Studierendenbefragung. Zusätzlich zur regelmäßigen Auswertung dieser Daten durch den Fachbereich soll der Studiengang auf Grundlage des ständigen Kontakts der Studiengangkoordinatorinnen und -koordinatoren mit den Studierenden weiterentwickelt werden. Die gewonnen Ergebnisse und Statistiken sollen von den Studiengangsverantwortlichen regelmäßig für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Die Kohortengrößen sind im letzten Akkreditierungszeitraum laut Fachbereich weitgehend stabil geblieben. Die Studienschwundquote lag seit der letzten Akkreditierung im Durchschnitt bei 17 %.

Aus den erhobenen Daten des Fachbereichs geht hervor, dass die Quote der Masterstudierenden, die das LL.M.-Programm in der nach dem Lehrplan vorgesehenen Regelstudienzeit von bisher zwei Semestern (im Zuge der Reakkreditierung Erhöhung auf drei) absolvieren, verschwindend gering ist. Hierfür kommen nach Angaben der WWU verschiedene Gründe in Frage: Trotz des DSH-2-Sprachniveaus als Zulassungsvoraussetzung zum Studiengang ist häufig eine (fach)sprachliche Eingewöhnung notwendig. Auch das für die ausländischen Studierenden oft erst mit Studienbeginn betretene kulturelle Neuland kann für sie eine Herausforderung darstellen.

Die Absolventinnen und Absolventen der letzten fünf Jahrgänge (SoSe 2014 bis SoSe 2019) erreichten nach Angaben im Selbstbericht im Schnitt zu 7,34 % Abschlussnoten im Bereich „sehr gut“ (1,0 – 1,5), zu 52,29 % Abschlussnoten im Bereich „gut“ (1,6 – 2,5), zu 37,61 % Abschlussnoten im Bereich „befriedigend“ (2,6 – 3,5) und 2,75 % der Absolventinnen und Absolventen erreichten mit der Abschlussnote den Bereich „ausreichend“ (3,6 – 4,0).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein regelmäßiges Monitoring findet statt, ein Qualitätssicherungskonzept liegt vor und wird durch den Fachbereich auch durchgeführt. Die Sicherstellung des Studienerfolgs erfolgt u. a. durch persönliche Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden, aber auch durch eine intensive Betreuung durch die Verwaltung/Studienkoordinatoren bei Fragen zur Studiengangorganisation sowie beim Ankommen im kulturellen Neuland.

Erwartungen werden klar kommuniziert, das Bewertungssystem transparent gemacht. Flankierend hierzu wurde eine spezielle Klausurwerkstatt eingerichtet, sodass der Transfer auf seinen Erfolg detailliert überprüft werden kann, Mängel beseitigt sowie Verbesserungsvorschläge sofort umgesetzt werden können.

Die Erhöhung der Regelstudienzeit auf drei Semester wurde konsequent umgesetzt und plausibel erklärt. Die fachsprachliche Umgewöhnung bzw. der Umstand, dass die Studierenden nach ihren Interessen Rechtsgebiete zusätzlich belegen können bzw. durch entsprechende Profilmodule den Praxisanteil noch steigern können, legt nahe, dass der Überschreitung der Regelstudienzeit nicht etwa ein zu anspruchsvoller Workload Studienkonzept zu Grunde liegt. Insbesondere wird durch die längere Studienzeit der Studienerfolg nicht geschmälert, sondern regelmäßig verbessert. Daher ist es zu begrüßen, dass die WWU zwar einerseits den Abschluss in der Regelstudienzeit organisatorisch ermöglicht – wichtig v. a. im Hinblick auf die Finanzierbarkeit (z. B. BAföG), andererseits aber längere Studienzeit nicht verhindert bzw. diesen allzu aktiv entgegentritt.

Der Studiengang ist stark forschungsorientiert, doch es werden bei den Schwerpunkten zahlreiche Berufspraktiker eingesetzt und in der Rechtsvergleichung, die die Studenten neben dem Sprachtransfer täglich von selbst ableisten, zeigt sich im Zusammenspiel mit der Schwerpunktsetzung, dass eine gute Vorbereitung für die Berufspraxis etwa für grenzüberschreitende Tätigkeiten gegeben ist. Das Alumninetzwerk sollte ausgebaut werden, um noch eine bessere Rückmeldung zum Studienerfolg zu bekommen. Soweit möglich sollte dieses auch für weitere Evaluationen genutzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Es könnte geprüft werden, ob der Zusammenhalt der Absolventinnen und Absolventen vor allem im Hinblick auf Feedback zum Studium nach Abschluss des Studiums noch weiter gestärkt werden könnte.

## II.6 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

### Sachstand

Der Anteil an Studienabschlüssen der im Studiengang eingeschriebenen Frauen liegt konstant oberhalb der 50%- Marke. Seit der vorangegangenen Akkreditierung wurde ein neuer Frauenförderungsplan gem. § 5a LGG entwickelt. Ziel soll es sein, die positiven Entwicklungen der gleichmäßigen Repräsentation von Frauen und Männern bei Studierenden- und Absolventinnen-/Absolventenzahlen auch auf die Personalstruktur auszuweiten. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät will damit nach eigenen Angaben dem negativen Zusammenhang von steigender Qualifikationsstufe und Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten entgegenzutreten.

Der Fachbereich hat nach eigenen Angaben seit dem Haushaltsjahr 2013 einen zentralen Fond zur finanziellen Unterstützung von Veranstaltungen zur Frauenförderung in allen Bereichen eingerichtet. Mit dessen Hilfe sollen beispielsweise Coachings sowie Vortragsveranstaltungen für Studentinnen, Doktorandinnen und Habilitandinnen zur Berufswahl bzw. Karriereplanung finanziert werden.

Die Fakultät hat nach eigenen Angaben sich zum Ziel gesetzt, mindestens 50 % zukünftiger Stellen für Akademische Räte zum Zwecke der Habilitation mit Frauen zu besetzen.

Im Zuge der Sanierung der Sanitäranlagen im Bereich des Rechtswissenschaftlichen Seminars im Juridicum wurde laut Selbstbericht ein Still- und Wickelraum eingerichtet. Er ist mit einem Computerarbeitsplatz, einer Mikrowelle, einer Wickelkommode, Waschbecken, einem Sessel und Spielzeug ausgestattet, sodass Mütter und Väter ihr Kind in angenehmer Atmosphäre versorgen und, soweit gewünscht, arbeiten können sollen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe hat die Universität überzeugende Grundsätze und Konzepte zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit entwickelt. An deren Umsetzung für die Studierenden des Masterstudiengangs bestehen keine Zweifel.

Auffallend ist jedoch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht der Geschlechter auf der Ebene der Lehrenden im Studiengang. Dies wird der gleichermaßen hohen Kompetenz an Juristinnen nicht gerecht, welche sich auch im Geschlechterverhältnis der Studierenden im Studiengang widerspiegelt. Die Universität ist bemüht, die Vorgaben des Landes umzusetzen und mehr Frauen auf Professuren zu berufen. Hierzu wurde ein Mentoring-Programm explizit zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft sowohl auf Promotions-, als auch auf Habilitationsebene implementiert. Die Gutachtergruppe begrüßt dies ausdrücklich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### III. Begutachtungsverfahren

---

#### III.1 Allgemeine Hinweise

Wegen der Reise- und Versammlungsbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie konnte keine Begehung vor Ort stattfinden. Entsprechend dem Beschluss des Vorstands der Stiftung Akkreditierungsrat vom 10.03.2020 wurde die Begutachtung in Absprache mit den Beteiligten in einer Kombination aus schriftlichen und virtuellen Elementen durchgeführt. Dabei wurden auf Seiten der Universität Münster alle unter 4.2 genannten Gruppen in die Befragung durch das Gutachtergremium eingebunden. Die Räumlichkeiten und die sächliche Ausstattung wurden im Selbstbericht dokumentiert.

#### III.2 Rechtliche Grundlagen

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2018*

#### III.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

- Prof. Dr. Michael Stürner, M.Jur. (Oxford), Universität Konstanz, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Vertreter der Berufspraxis

- Ass. jur. Thoralf Mauthe, Komm.ONE, Stuttgart

Studierende

- Lysanne Dobranz, Studentin der Universität Jena

## IV. Datenblatt

### IV.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Tabelle 5: Abschlüsse mit Studierenden nach Geschlecht nach Studienanfängerkohorten

Semester- bezogene Ko- horten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Se- mester X			Absolvent*innen in RSZ o- der schneller mit Studien- beginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester mit Studienbe- ginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester mit Studienbe- ginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		Abs.	%		Abs.	%		Abs.	%		Abs.	%
WS 13/14	7	5	71,4%	0	0	0%	1	0	0%	1	0	0%
WS 14/15	29	16	55,2%	0	0	0%	4	0	0%	7	4	57,1%
WS 15/16	24	15	62,5%	0	0	0%	2	2	100%	5	3	60%
WS 16/17	28	12	42,9%	2	1	50%	1	0	0%	1	1	100%
WS 17/18	22	14	63,6%	1	1	100%	2	1	50%	4	3	75%
WS 18/19	21	12	57,1%	0	0	0%	1	1	100%	k.A.	k.A.	k.A.
WS19/20	24	12	50%	1	0	0%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Insgesamt	155	86	55,5%	4	2	50%	11	4	36,4%	18	11	61,1%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU (01.01.2021).

Hinweis: Die Absolvent\*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 18/19 liegen noch nicht vollständig vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

Tabelle 8: Notenverteilung

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4
WS 14/15	3	2	7	2
SS 15	0	4	7	0
WS 15/16	1	4	5	0
SS 16	2	4	5	0
WS 16/17	0	5	3	0
SS 17	1	5	2	0
WS 17/18	0	7	1	0
SS18	0	5	1	0
WS 18/19	1	4	3	0
SS 19	0	7	2	2
WS 19/20	0	7	6	0
SS 20	0	2	1	0
Insgesamt	8	56	43	4

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU (01.01.2021).

**Tabelle 7: Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)**

Abschlusssemester	Absolvent*innen (absolut)	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer genau in RSZ	Studiendauer in RSZ +1	Studiendauer in RSZ ≥2	Gesamt (=100%)
WS 14/15	14	0%	0%	0%	100%	100%
SS 15	11	0%	0%	9,1%	90,9%	100%
WS 15/16	10	0%	0%	0%	100%	100%
SS 16	8	0%	0%	18,2%	81,8%	100%
WS 16/17	8	0%	12,5%	12,5%	75%	100%
SS 17	8	0%	12,5%	0%	87,5%	100%
WS 17/18	8	0%	0%	0%	100%	100%
SS 18	6	0%	16,7%	16,7%	66,6%	100%
WS 18/19	8	0%	0%	12,5%	87,5%	100%
SS 19	11	0%	9,1%	0%	90,9%	100%
WS 19/20	13	0%	7,7%	7,7%	84,6%	100%
SS 20	3	0%	0%	0%	100%	100%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU (01.01.2021).

**Tabelle 6: Erfolgsquote nach Studienanfängerkohorten**

Studienanfängerkohorte	WS 13/14	WS 14/15	WS 15/16	WS 16/17	WS 17/18	Ø
Erfolgsquote +2	28,6%	37,9%	29,2%	14,3%	31,8%	28,4%

Quelle: Interne Prüfungsstatistik der WWU (01.01.2021).

Hinweis: Die „Erfolgsquote +2“ errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen den Absolvent\*innen in Regelstudienzeit + 2 Semester und den Einschreibungen. Die Absolvent\*innenzahlen der Studienanfängerkohorten ab Studienstart WS 18/19 liegen noch nicht vor. Grundsätzlich liegen Prüfungsdaten eines Semesters immer erst Ende des nachfolgenden Semesters abschließend vor.

## IV.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	01.04.2020
Zeitpunkt der Begehung:	15./16.03.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Fachbereichsleitung Studiengangsverantwortliche, Lehrende Abteilung „Qualität der Lehre“ Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Erstakkreditiert am:	25.11.2008
Begutachtung durch Agentur:	AQAS
Re-akkreditiert (1):	Von 01.12.2015 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	AQAS